



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 01.03.2017 – 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

69. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

70. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für AsylwerberInnen und Asylberechtigte

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

69. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2017 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „A“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet - nicht schlechter als 2,50 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.03.2016 bis 27.03.2017 belegen.
8. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Für einen Antrag des Doktorates „neu“ muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
10. Für einen Antrag eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss der Nachweis des gemeldeten Themas vorliegen.
11. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
12. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,- Euro nicht unterschreiten und 3.600,- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Juni 2017). Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **16.04.2018** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **den Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **06. bis 27. März 2017** entweder innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. **vollständig**

elektronisch zu übermitteln an: claudia.fritz-larott@univie.ac.at.

Eine persönliche Entgegennahme ist nicht möglich!

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich!

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 31. März 2017, 16:00 Uhr, per E-Mail, Post oder Briefkasten des Büros Studienpräses** (gegenüber vom HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt
Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Der Studienpräses
L i e b e r z e i t

70. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für AsylwerberInnen und Asylberechtigte

Aus den Mitteln des Stipendienfonds der Universität Wien werden AsylwerberInnen und Asylberechtigten Stipendien [A.] zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) oder [B.] zum Ersatz der Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU zur Verfügung gestellt.

A. STIPENDIUM ZUM ERSATZ DES LEHRGANGSBEITRAGS DES VORSTUDIENLEHRGANGS DER WIENER UNIVERSITÄTEN (VWU)

A.I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums

1. Der/Die StipendienwerberIn muss AsylwerberIn oder Asylberechtigte/r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der/Die StipendienwerberIn muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der/Die StipendienwerberIn muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm/ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde. Sofern noch kein Bescheid über die Zulassung zu einem Studium vorliegt, ist vor dem Antrag auf die Zuerkennung des Stipendiums die Erstanmeldung online durchzuführen und ein Reifezeugnis oder Studienabschluss inkl. Übersetzung ins Deutsche/Englische beizulegen. Mit der Erstanmeldung online gilt der Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt.
4. Der/Die StipendienwerberIn muss das Antragsformular, in dem auch die Motivation für das Studium an der Universität Wien und die Gründe für die Eignung des/der Stipendienwerbers/in dargelegt werden (Deutsch, Englisch oder Französisch, maximal eine A4-Seite) sowie einen Kurzlebenslauf (Deutsch, Englisch oder Französisch) einreichen.
5. Bei der Vergabe des Stipendiums werden Personen, denen die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs die (Wieder)Aufnahme eines Studiums ermöglicht, besonders berücksichtigt.
6. Der/Die StipendienwerberIn darf das Stipendium zum Ersatz der Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU in der Vergangenheit noch nicht in Anspruch genommen haben. Sollte der/die StipendienwerberIn das Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) bereits einmal zugesprochen bekommen haben, so ist ein weiterer Antrag in den Folgesemestern möglich. Voraussetzung für die Genehmigung eines Folgeantrags ist die erfolgreiche Absolvierung des VWU-Kurses. Eine Antragstellung ist maximal 4 Mal für den Ersatz des Deutschkurses beim VWU möglich.

A.II. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Formular und E-Mail.

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

Das Formular ist mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (gescannt) per E-Mail an die Adresse claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.

Die Anträge auf Ersatz des Lehrgangsbeitrags des VWU sind für die nachfolgenden Semester jeweils in den folgenden Zeiten zu stellen:

- a. Für Kurse im Wintersemester ab 15. Juni bis 25. Juli
- b. Für Kurse im Sommersemester ab 1. November bis 15. Dezember

A.III. Zuerkennung

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Bestgereihten entsprechend den unter 2. genannten Kriterien ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede/n StipendienwerberIn, die/der den Ersatz des Lehrgangsbeitrags für den VWU beantragt hat, ein Betrag in der Höhe von € 465,- (jährlich indexangepasst) an den VWU zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Bewertungskriterien/Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden:
 - a. Ausbildungen oder Vorstudien, die den/die StipendienwerberIn für ein Studium besonders qualifizieren, sofern darüber ein Nachweis beigebracht wurde.
 - b. Alter des/der Stipendienwerbers/in, in dem Sinne, dass jüngere StipendienwerberInnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt werden.
3. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Vizerektorin für Studium und Lehre, Frau Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl.
4. Alle BewerberInnen werden über die Entscheidung für das Wintersemester bis spätestens Mitte August und für das Sommersemester bis spätestens Mitte Jänner informiert. Vor diesen Zeitpunkten werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidungen nicht entgegengenommen.
5. Die Stipendienentscheidung muss innerhalb von zwei Semestern unter Berücksichtigung der Anmeldefristen des VWU eingelöst werden. Danach erlischt das Stipendium.
6. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

A.IV. Sonstiges

1. Unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.
2. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2017/18.
3. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Sommersemester 2019.
4. StipendienwerberInnen, denen ein Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) zugesprochen wird, erhalten eine Bestätigung, die sie bei der Anmeldung zum VWU vorweisen müssen.
5. Der Ersatz des Lehrgangsbeitrags des VWU erfolgt durch Begleichung der Gebühren durch die Universität Wien nach Rückverrechnung durch den VWU.

B. STIPENDIUM ZUM ERSATZ DER PRÜFUNGSGEBÜHR FÜR DIE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG AUS DEUTSCH BEIM VWU

B.I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums

1. Der/Die StipendienwerberIn muss AsylwerberIn oder Asylberechtigte/r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der/Die StipendienwerberIn muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der/Die StipendienwerberIn muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm/ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde.
4. Der/Die StipendienwerberIn darf dieses Stipendium nur einmal in Anspruch nehmen und es muss sich um den ersten Antritt des/der Stipendienwerbers/in zur Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU handeln.

B.II. Zuerkennung

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die StipendienwerberInnen ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede/n StipendienwerberIn, die/der die Voraussetzungen des Punktes B.I. erfüllt und sich beim VWU für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch anmeldet, ein Betrag in der Höhe von € 50,- (jährlich indexangepasst) an den VWU zur Anweisung gebracht werden kann, welcher diesen an den/die StipendienwerberIn refundiert.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch Refundierung nach Vorweisung der unter B.I. angeführten Unterlagen beim VWU und der Prüfung der Unterlagen durch den VWU.
3. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

B.III. Sonstiges

1. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2017/18.
2. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist der Prüfungstermin im Juni 2019.
3. Der VWU überprüft nach Anmeldung zur Ergänzungsprüfung aus Deutsch und der Bezahlung der Prüfungsgebühr durch den/die StipendienwerberIn die in B.I. genannten Zuerkennungsvoraussetzungen und übermittelt der Universität Wien am Ende des Semesters eine Liste der Personen, welche die Prüfung abgelegt haben und die Voraussetzungen erfüllen, und legt eine entsprechende Rechnung.
4. Die Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch wird StipendienwerberInnen durch den VWU refundiert.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.